

**Angepasstes Betriebliches Maßnahmenkonzept zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 (Corona-Virus) sowie Handlungsleitfaden zur schrittweisen Wiedereröffnung der Tagesstrukturangebote für Menschen mit Behinderung in der IWO (Stand 25.06.2020);
auf der Grundlage der 5. Corona-Verordnung WfbM – CoronaVO WfbM in der ab 16.06.2020 geltenden Fassung**

Vorbemerkung:

Werkstatt bedeutet für viele Menschen mit Behinderungen sinnvolle Tätigkeit, Rehabilitation, Tagesstruktur, gewohnte Ansprechpersonen, soziales Umfeld und nicht zuletzt Verdienstmöglichkeit. Viele Mitarbeiter/innen möchten daher gerne wieder in der Werkstatt arbeiten, sobald dies möglich ist.

Es ist damit zu rechnen, dass auch nach einem Ende der Betretungsverbote nicht alle Mitarbeiter/innen ihre Tätigkeit in der Werkstatt sofort wiederaufnehmen können. Die Gründe dafür sind vielfältig. Es gibt noch kein Impfstoff oder wirksames Medikament gegen das Corona-Virus. Außerdem besteht immer noch eine große Verunsicherung innerhalb der Bevölkerung und es ist nicht absehbar, wie lange die Pandemie und somit ein Ansteckungsrisiko noch besteht.

Ein großer Teil unserer Mitarbeiter/innen gehört aufgrund von chronischen (Vor-)Erkrankungen zur sogenannten Risikogruppe. Daher werden bei vielen Mitarbeiter/innen für einen längeren Zeitraum weiterhin gesundheitliche Bedenken bestehen.

Laut der **fünften Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung WfbM in der ab 16.Juni 2020 geltenden Fassung** gibt es einige Bedingungen für weitere Schritte der Öffnung einer WfbM.

Diese sind:

1. ein **Maßnahmenkonzept liegt vor**, aus dem erkennbar wird, **wie die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der beschäftigten Menschen mit Behinderung wirksam erbracht werden** können,
2. in diesen Einrichtungen **möglichst in Kleingruppen, deren Größe entsprechend der körperlichen Konstitution der beschäftigten Menschen mit Behinderung und den räumlichen Gegebenheiten festgelegt wurde**, gearbeitet oder betreut wird,
3. die Kleingruppen **möglichst getrennt nach Wohngruppen und Wohnheimen oder zuhause wohnenden Menschen** mit Behinderung zusammengestellt werden, und
4. ein **Infektionsschutzkonzept des Trägers** für die Fahrdienste und den Betrieb der Werkstatt und der Förderstätte **vorliegt, das Schließungsszenarien für den Infektionsfall umfasst**.

Unabhängig davon, wie viele Menschen tatsächlich in die Werkstatt zurückkehren, erbringen wir weiterhin für alle Mitarbeiter/innen der IWO eine alternative Begleitung (z.B. durch regelmäßige telefonische Kontakte), Qualifizierung (z.B. BBB in alternativer Durchführungsform) und Beschäftigung (z.B. in Form von ausgelagerten Tagesstrukturangeboten in den Wohnheimen).

Grundlage allen Handelns ist der aktuelle SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS in Verbindung mit den derzeitigen Hygieneempfehlungen des Robert-Koch-Instituts sowie der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung Corona-Virus (einschl. BGW-Regeln nach TRBA 250 4.2, BioStoffV § 13 und §14).

Das nachfolgende betriebliche Maßnahmenkonzept gilt daher i.S. des Covid-19-Gesundheitsschutzes auch für alle Personalmitarbeiter/innen.

Weitere Grundlagen sind die jeweils aktuellen Verordnungen der Landesregierung B-W über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (CoronaVO und Corona VO WfbM) in Verbindung mit den jeweils aktuellen Empfehlungen des KVJS und Städte- und Landkreistags.

Dieses betriebliche Maßnahmenkonzept sowie der Handlungsleitfaden gelten an allen Standorten der IWO gGmbH. Sie haben außerdem einen „dynamischen“ Charakter und werden bei Bedarf aktualisiert und angepasst.

A) Grundsätze / Voraussetzungen

1. Die Risikoeinschätzung für alle Mitarbeiter/innen mit Behinderung bzgl. einer personenspezifischen Gefährdungsbeurteilung ist durchgeführt. Entsprechend der sich daraus ergebenden Risikoeinstufungen ist, in Abstimmung mit den öffentlichen Stellen (Leistungsträger, ggf. Gesundheitsamt), eine schrittweise Rückkehr in die WfbM möglich.
2. Die Gefährdungsbeurteilung Corona-Virus des konkreten Arbeitsplatzes sowie der Arbeitsumgebung für den jeweiligen Mitarbeiter, der zurückkehren soll, ist durchgeführt.
3. Bei Bedarf an einem Fahrdienst: eine Gefährdungsbeurteilung Beförderung-Corona ist durch den externen Fahrdienst durchgeführt und sichergestellt, dass die dafür geltenden Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden können ([siehe Corona-Regelungen Fahrdienst](#)).
4. Das entsprechende Raum- und Pausenkonzept ([siehe Dienstanweisung Corona-Virus bzw. Raumkonzept](#)) zur Trennung von Personen(-kreisen), z.B. nach Wohnformen, ist entwickelt und umgesetzt.
5. Die empfohlene Abstandsregel ist durchgängig zu beachten (mind. 1,5 m). Wo das nicht möglich ist, werden – soweit sinnvoll – Schutzabtrennungen installiert. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere z.B. im Zusammenhang bei der Erbringung pflegerischer Tätigkeiten, einer Anleitungssituation oder der Essensvergabe.
6. Die gesetzlichen bzw. betriebsinternen Regelungen ([siehe Dienstanweisung Corona-Virus](#)) zur Maskenpflicht (einfache Mund-/Nasen-Abdeckung und OP-Masken sowie FFP2/3-Masken) sind zwingend einzuhalten.

B) Verantwortlichkeiten / Beteiligung

1. Zur Umsetzung der Maßnahmen sowie ggf. notwendiger Einzelfallentscheidungen sind pro Standort klare Verantwortlichkeiten auf Ebene der Geschäfts- und Bereichsleitung benannt ([siehe Dienstanweisung Corona-Virus](#)).

Die jeweiligen Abteilungs- bzw. Teamleitungen sind für die Umsetzung und Einhaltung der getroffenen Maßnahmen ebenso verantwortlich und sind entsprechend weisungs- und handlungsbefugt!

2. Der Leitfaden sowie die Maßnahmen werden in regelmäßigen Abständen von der Lenkungsgruppe überprüft und angepasst.
Bei der Festlegung und/oder Beurteilung der Maßnahmen sind der Betriebsrat sowie (soweit möglich) der Werkstattrat zu beteiligen.
Die Expertise der Betriebsmedizin und der Fachkraft für Arbeitssicherheit sind, wo möglich/nötig, einzuholen.

C) Technische Maßnahmen

1. Arbeitsplatzgestaltung: Die Abstandsregelung hat oberste Priorität. Alternativ sind Schutzmaßnahmen, insbesondere durch transparente Abtrennungen (Plexiglasscheiben, Schutzfolien) **und** das Tragen von Masken am Arbeitsplatz, zu treffen.

2. Feste / stationäre Arbeitsplätze (einschl. Werkzeuge!) müssen, falls im Schichtbetrieb mit wechselnden Mitarbeitern dort gearbeitet wird, vor dem jeweiligen Schichtwechsel von den Gruppenleitungen beim Verlassen des Arbeitsplatzes gereinigt und desinfiziert werden.
3. Gemeinschaftsräume und Verkehrsflächen: Handreinigungsmöglichkeiten und Desinfektionsstationen verstärkt anbieten bzw. aufstellen. Ebenso schnellen Zugriff zur Flächendesinfektion ermöglichen, mehr Mülleimer aufstellen. Reinigungsintervalle insbesondere bei Kontaktflächen erhöhen (z.B. Türklinken, Handläufe, Stühle, Tische, Bänke, Toiletten). Siehe dazu sep. [Desinfektionsplan Corona-Virus](#).
4. Raumluft: Alle Räume regelmäßig gut lüften.
5. Fahrzeuge: Gemeinschaftlich genutzte Firmenfahrzeuge mit Handdesinfektionsmittel, Flächendesinfektionsmittel, Papiertüchern, Müllbeuteln, Mundschutz und Einmalhandschuhe ausstatten. Nach der Fahrt bzw. bei Fahrerwechsel regelmäßig desinfizieren ([Anweisung im Fahrzeug hinterlegen](#)).
6. Büroräume: Mehrfach belegte Büroräume wie unter 1. Arbeitsplatzgestaltung bewerten. Wo es möglich und sinnvoll ist, Schichtbetrieb oder Homeoffice anbieten. Meisterkabinen nur mit max. 2 Personen unter Beachtung der Abstandsregelung betreten. Gemeinsam genutzte Computerarbeitsplätze sind nach Benutzung zu desinfizieren.
7. Interne und externe Besprechungen und Dienstreisen: Auf ein Minimum reduzieren. Telefon- und Videokonferenzen präferieren.

D) Organisatorische Maßnahmen

1. Mitarbeiter- und Personalanwesenheit reduzieren bzw. optimieren:
 - a) Schichtbetrieb einführen (wo sinnvoll/möglich), bevorzugt tage- oder wochenweise.
 - b) Vorübergehend ausgelagerte Orte zur Erbringung der Tagesstruktur ermöglichen (z.B. sep. Tagesstruktur-Gruppen im Heim)

Oberstes Prinzip: Keinen Wechsel der Personen zwischen den Schichtgruppen! Ausnahmeregelungen gelten, in berechtigten Fällen und unter strikter Beachtung der Hygieneregeln, für bestimmte übergreifende Funktionen ([siehe Dienstanweisung Corona-Virus](#)).

Im separaten [Raumkonzept](#) sind, nach Personengruppen bzw. Wohnformen, getrennte Gruppen-, Sanitär- und Quarantäneräume sowie Verkehrswege (Ein-/Ausgänge) definiert.

2. Pausenregelung: Mehrere versetzte Pausen bzw. getrennte Pausenräume für geschlossene Arbeitsgruppen anbieten. Siehe [Pausenraum und -zeiten-Konzept](#).
3. Schutzabstände bei Personenansammlungen einhalten: Wo hilfreich, Abstandsmarkierungen und Hinweisschilder anbringen z.B. bei Eingangsbereich, Zeiterfassungsgerät, Getränkeautomaten, Vesperverkauf, Essensausgabe, Geschirrrückgabe etc.
4. Werkzeuge und Arbeitsmittel: Möglichst nur personenbezogen verwenden und Schutzhandschuhe tragen wo es nötig und möglich ist.
5. Umkleieräume: Sammelumkleideräume sind zu schließen, sofern die Mindestabstände nicht eingehalten werden können. An- und Ausziehen der

Arbeitskleidung zuhause ermöglichen. Jacken und Taschen direkt am Arbeitsplatz aufbewahren (auf Wertgegenstände achten!).

6. Zutrittsverbot für betriebsfremde Personen: Auf ein absolutes Minimum beschränken (Betretungsverbot für Besuchszwecke gilt unabhängig!). Nur mit konkreter Dokumentation und unter Hygiene- und Schutzmaßnahmen (Händedesinfektion, Maskenpflicht) gestatten. Siehe [Infoschreiben für Fremdfirmen / Handwerker etc.](#)
7. Baldmöglichst werden auch wieder Behandlungen in Form von Krankengymnastik, Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie in den Werkstatträumen angeboten werden. Hierbei wird ebenfalls strikt auf das bestehende Raumkonzept geachtet, d.h. behandelnde Therapeuten dürfen sich nur innerhalb einer zugeordneten Raumzone aufhalten. Die externen Praxen werden ebenso auf die Einhaltung unseres Betrieblichen Maßnahmenkonzepts sowie unserer Infektionsschutzvorschriften verpflichtet.
8. Warenverkehr (Be- und Entladen) im Schleusenverfahren. Ebenso auf Mindestabstände achten bzw. mit persönlicher Schutzausrüstung arbeiten. Desinfektionsspender für externe Fahrer etc. vorhalten.
9. Schriftliche Belehrung des Personals sowie der Mitarbeiter mit Behinderung bzgl. Einhaltung der Hygienevorschriften, Verhalten bei Krankheitssymptomen, Temperaturkontrolle (Fiebermessung) usw. durchführen. Für die Mitarbeiter/innen mit Behinderung sind diese bestmöglich in leichter Sprache zu erstellen sowie am ersten Tag zur Beginn der Arbeitsaufnahme durchzuführen.
10. Beim Erkennen von Fieber, Husten und Atemnot bei Personen innerhalb der IWO müssen die Betroffenen unverzüglich in einem Quarantänerraum (siehe [Raumkonzept](#)) isoliert werden und das weitere Vorgehen mit einem Arzt und ggf. dem zuständigen Betreuer (Wohngruppe, Angehörige) geklärt werden. Weitere Schritte sind in der Anlage [Schließungsszenario für den Infektionsfall](#) beschrieben.
11. Psychische Belastungen sollen durch die in der [Gefährdungsbeurteilung Corona-Virus](#) genannten organisatorischen wie personenbezogenen Maßnahmen erkannt und reduziert werden.

E) Besondere personenbezogenen Maßnahmen

1. [Personenbezogene Risikobewertung](#) für alle Mitarbeiter/innen mit Behinderung: Anhand der „4-Kriterien-Bewertung“ (gesundheitliche Risiken, Hygiene, Abstand, Mund-Nase-Schutz) muss eine schrittweise Wiederaufnahme organisiert werden. Besonders risikobehaftete Personen müssen in getrennten Bereichen untergebracht werden. Hierzu müssen alle räumlichen Möglichkeiten in Betracht gezogen werden. Ist dies nicht möglich, ist eine Beschäftigung in den Betriebsräumen der IWO derzeit nicht möglich.
2. Persönliche Schutzausrüstung: Alle Mitarbeiter/innen mit Behinderung und Fachkräfte müssen im Besitz einer Mund-Nasen-Maske sein. Für alle Fachkräfte im FuB- bzw. pflegerischen Bereich (Pflegekräfte, FSJler, FuB-GL) müssen FFP-2-Masken, Schutzhandschuhe, Schutzkittel und Schutzbrillen zur Verfügung stehen.
3. Unterweisung und Kommunikation: Die Mitarbeiter/innen mit Behinderung sowie Personal-Fachkräfte sind, unter Berücksichtigung der [VA03.07 Hygienemanagement](#) [sowie PB03.09 Infektionskrankheiten](#), in die aktuellen Schutz- und Hygienemaßnahmen zu unterweisen. Entsprechende Materialien stehen im [DMS](#) zur

Verfügung bzw. werden dort laufend ergänzt / aktualisiert. Alle Maßnahmen der Basishygiene sind strengstens einzuhalten!

Für die Mitarbeiter/innen mit Behinderung werden diese, bestmöglich, in leichter Sprache erstellt.

4. Alle Mitarbeiter/innen mit Behinderung und Personalfachkräfte können sich, auf Wunsch und vertraulich, individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, z.B. zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Dazu gehören auch Ängste und psychische Belastungen.

F) Äquivalente Leistungserbringung

Mit all den oben genannten Maßnahmen versuchen wir die an uns gestellten Anforderungen wie Einhaltung der Abstandsregelungen, Berücksichtigung von Risikogruppen, Minimierung des Infektionsrisikos einerseits und Teilhabe am Arbeitsleben für möglichst viele Menschen mit Behinderungen andererseits zu erreichen.

Allerdings wird es uns durch die Berücksichtigung der Vorgaben des Infektions- und Arbeitsschutzes und den räumlichen und personellen Gegebenheiten nicht möglich sein, das Angebot für alle Menschen mit Behinderungen gleichzeitig anzubieten.

Aus diesem Grund bietet die IWO ein Bündel an unterschiedlichen Maßnahmen an, um auch Personen die derzeit noch nicht wieder in Vollzeit in der IWO sind, eine wirksame Teilhabe am Arbeitsleben zu garantieren.

1. Tagesstrukturangebote in den KBZO-Wohnformen

Seit Inkrafttreten des Betretungsverbots (CoronaVO WfbM) sind, in enger Absprache und Kooperation mit den KBZO-Wohnformen, eine den üblichen Personalschlüsseln entsprechende Anzahl von IWO-Fachkräften, bedarfsorientiert im größten Teil der Wohnheime, um ein alternatives Tagesstrukturangebot vor Ort anzubieten und die Betreuung zu unterstützen und sicherzustellen. Inzwischen wurden ganze Fertigungsaufträge bzw. Dienstleistungen einschl. der dazu notwendigen Vorrichtungen und Ausstattung, vorübergehend, in die Wohnheime verlagert.

2. Telefonische oder digitale Betreuung

Wir halten durch die Gruppenleitungen und/oder Sozialdienste bedarfsorientiert regelmäßigen telefonischen Kontakt zu den Menschen mit Behinderung bzw. deren Angehörigen, die noch zu Hause sind. Das ist wichtig, da sich weiterhin viel Redebedarf ergibt. Viele Personen haben ein großes Bedürfnis, das derzeitige Geschehen zu ver- und bearbeiten. Auch geht es immer wieder darum, den Tag sinnvoll zu strukturieren und Anregungen für die Tagesstrukturierung zu geben bzw. die Rückkehrszenarien gut vorzubereiten und aufzuklären. Die Kontakte und Gesprächsinhalte werden, soweit möglich, dokumentiert und laufen auch digital, z.B. per E-Mail oder über soziale Medien, wie WhatsApp und Facebook.

3. E-Learning-Angebote

Der Bereich des klassischen E-Learning befindet sich im Aufbau. Wir sind Mitglied des regionalen Netzwerks INIOS (Inklusion in Oberschwaben), welches die Werkstätten u.a. bei der Einführung und dem Aufbau digitaler E-Learning-Methoden unterstützt. Notwendige Ausrüstung (Tablets und Apps) sind bereits angeschafft und befinden sich in der Erprobung. Ebenso ist ein INIOS-Workshop dazu in Vorbereitung. Heute schon arbeiten wir aber mit Internet-Lehrfilmen, die wir an die Menschen mit

Behinderung als Internetlink versenden und mit Schulungsunterlagen per Post (siehe Punkt 4) kombinieren.

4. Schulungsunterlagen per Post

Aufgaben zum kognitiven Training und/oder mit beruflichen Qualifizierungsinhalten versenden wir per Post an die Personen, die keine Möglichkeiten haben, digitale Medien zu nutzen. So können wir den Qualifikationsstand halten, überprüfen und anpassen.

5. Heimarbeit für weitere Wohnformen

Personen in weiteren Wohnformen unterstützen wir, bei Bedarf, in Form von Heimarbeit. Sie bekommen Produkte aus der WfbM gestellt, die sie in den Räumlichkeiten der Wohnformen bearbeiten können.

6. Rollierendes System

Da durch die Vorgaben des Infektions- und Arbeitsschutzes an manchen Standorten räumliche und personelle Grenzen entstehen, sind wir derzeit teilweise noch nicht in der Lage, alle Personen, die vor dem 19.03.2020 die WfbM besucht haben, wieder gleichzeitig zu beschäftigen. Deshalb bieten wir verschiedene Möglichkeiten von Teilzeit- und Schichtsystemen an. Es sind verschiedene Möglichkeiten gegeben wie z.B. tägliche Teilzeit, Gruppenwechsel vormittags- nachmittags oder wöchentlicher Wechsel. Während der Zeit zu Hause werden die Personen dann durch die beschriebenen alternativen Angebote betreut.

7. Regelmäßige Informationsbriefe bzw. Veröffentlichungen auf unserer Homepage und/oder unserem Facebook-Profil

Wir informieren die Menschen mit Behinderung, aber auch deren Angehörige und gesetzlichen Betreuungen regelmäßig schriftlich oder über unsere Internetkanäle über die aktuelle Situation und Entwicklung in der IWO. Damit versuchen wir die Maßnahmen und unser Vorgehen jedem transparent darzustellen und ebenso Fragen zu beantworten und Unsicherheiten zu klären. Diese regelmäßige Information wird bis auf weiteres wichtig und notwendig sein.

Mit den beschriebenen sehr individuellen und vielfältigen Maßnahmen ermöglichen wir allen Personen, die derzeit noch ganz oder teilweise zu Hause sind, weiterhin eine wirksame Teilhabe am Arbeitsleben.

Weingarten, den 25.06.2020

Gez. Dirk Weltzin
Geschäftsführer